

**Benutzungsordnung für das Stadtarchiv der Stadt Löhne
vom 18. März 1985**

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2024

Auf Grund der §§ 7 und 8 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§1
Benutzung**

Die im Stadtarchiv der Stadt Löhne verwahrten Archivalien können von allen natürlichen Personen benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

**§2
Art der Benutzung**

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten;
 - b) für wissenschaftliche Forschungen;
 - c) für historische Bildungsarbeit;
 - d) für publizistische Zwecke;
 - e) für private Zwecke;
 - f) für sonstige Zwecke.

Der Benutzungszweck muss auf Anforderung durch geeignete Bescheinigungen nachgewiesen werden.

- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Stadtarchivs
 - a) Archivalien im Original,
 - b) Abschriften oder Kopien – auch von Teilen der Archivalien – vorgelegt
oder
 - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden
- (3) Die Benutzenden werden beraten. Auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

**§3
Benutzungsantrag**

- (1) Benutzende haben schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung genau anzugeben.
- (2) Benutzende müssen gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten werden.
- (3) Benutzende sind verpflichtet, zur Ansicht erhaltene Archivalien sorgfältig zu behandeln und allen Anweisungen des Archivpersonals zum sachgerechten Umgang mit Archivalien Folge zu leisten.

§4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Stadtarchivleitung. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn
 - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen, weil schutzwürdige Belange des Staates, einer Gebietskörperschaft oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden können,
 - b) die Archivalien von Organisationseinheiten der Stadt Löhne benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würden.
- (3) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder Benutzende gegen diese Benutzungsordnung verstoßen.

§5 Benutzung amtlichen Archivgutes

Die Benutzung von Archivgut amtlicher Herkunft ist zulässig, soweit die gesetzlichen Bestimmungen des ArchivG NRW eingehalten werden.

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Aktenschließung benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Archivgut amtlicher Herkunft, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt, darf erst 60 Jahre nach Aktenschließung zur Nutzung freigegeben werden.
- (3) Für Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf einzelne oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), endet die Schutzfrist, über die Regelungen nach Abs. 1 und 2 hinaus, erst
 - a.) zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen Personen, deren Todesjahr dem Stadtarchiv bekannt ist,
 - b.) hundert Jahre nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Stadtarchiv nicht bekannt ist,
 - c.) sechzig Jahre nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person dem Stadtarchiv bekannt sind.
- (4) Die in Abs. 1 bis 3 festgehaltenen Schutzfristen gelten auch bei der Nutzung von Archivgut amtlicher Herkunft durch öffentliche Stellen. Für die abgebenden Stellen bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger gelten die Schutzfristen nur bei Unterlagen, bei denen die Abgabe an das Stadtarchiv eine aufgrund geltender Rechtsvorschriften gebotene Sperrung, Löschung oder Vernichtung ersetzt hat.
- (5) Die Schutzfristen nach Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Archivgut amtlicher Herkunft, das schon bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich war.

- (6) Für die Nutzung von Archivgut amtlicher Herkunft, das Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 unterliegt, kann ein Antrag auf Schutzfristverkürzung gestellt werden. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin. Er bzw. sie kann ergänzende Sicherungsmaßnahmen insbesondere nach § 4 Abs. 3 anordnen. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Schutzfristverkürzung nur zulässig, wenn
- a) die Betroffenen schriftlich in die Nutzung eingewilligt haben,
 - b) im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch die Betroffenen möglich gewesen,
 - c) die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung eines rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden,
 - d) die Nutzung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
- (7) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung, sowie auf Auskunft und Nutzung (§ 5 Abs. 3 und 4, § 6 Abs. 3 und 4 ArchivG NRW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 5 unberührt.

§6

Benutzung privaten Archivgutes in der Verwahrung der Stadt

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Löhne verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit im Rahmen der Übernahme durch das Stadtarchiv keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§7

Auswärtige Benutzung

In besonderen begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten der Benutzenden zur Einsichtnahme an andere Archive auszuleihen.

§8

Reproduktionen, Wiedergaben und Veröffentlichungen

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzenden Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung des Stadtarchivs Löhne und der jeweiligen Archivsignatur als Quellenangabe zulässig.
- (3) Benutzende sind verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Stadtarchiv der Stadt Löhne beruht, ein Belegexemplar abzuliefern.

§9

Kosten der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.

- (2) Für besondere Leistungen – wie z.B. die Durchführung von Recherchen, das Anfertigen von Kopien und anderen Reproduktionen oder das Anfertigen von beglaubigten Auszügen aus Personenstandsregistern – werden Verwaltungsgebühren aufgrund der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne vom 25. November 1982 und der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung – Gebührentarif – in den jeweils gültigen Fassungen erhoben.

-
1. Änderungssatzung vom 18.07.2013 –Tritt am 02.08.2013 in Kraft.
 2. Änderungssatzung vom 10.09.2020 –Tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft (23.09.2020)
 3. Änderungssatzung vom 13.12.2024 –Tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft (20.12.2024)